

Offizieller Telegraph.

Laybach, Sonntag, den 13. Dezember 1812.

A u s l a n d.

Österreich.

Ungarn.

Semlin, den 26. Oktober.

Man wird gewahr, daß die Servier, seit 14 Tagen aus Nyssa ziemlich beträchtliche Konvoys mit Waaren, nämlich Kaffee, Zucker, Olivenöl nach Belgrad abführen. Sie tauschen gegen diese Waaren Honig, Wachs u. s. w. als ihre Landes-Produkte, aus. Man behauptet, der neue Paicha habe die freie Kommunikation zwischen dieser Stadt und Servien, vom 6ten dieß Monats angefangen, bewilligt.

Die Servier haben vor Kurzem zu Belgrad eine Batterie zu 2 Kanonen, in dem sogenannten Kalt-Quartier, unweit den Ufern der Save, errichtet.

P r e u ß e n.

Berlin, den 17. November.

Den General Tharreau trafen bey der Schlacht an der Moskawa 2 Kugeln, wovon ihm die eine in das linke Bein und die andere in die Brust fuhr. Er überlebte seine Wunden nur 21 Tage lang. Von schätzenswerthen und ansehnlichen Altern geböhren, wählte er mit Anfange der Revolution die militärische Laufbahn. Er säumte nicht, sich auszuzeichnen, und gelangte in wenig Zeit zur Generals-Würde. Während der Empörung-Epoche ward er destituirt, ein Jahr nachher aber wieder zurückgerufen; er machte alle Revolutions-Kriege mit, erhielt in dem letzten österreichischen Feldzuge eine Wunde und kam in dem jetzigen gegen Rußland um. Als berühmter Krieger wußte er mit einem unerschütterlichen Muth die größte Kaltblütigkeit und die zartfühlendste Seele zu verbinden. Er hatte die Gabe, selbst von jenen, die wider ihn eingenommen waren, die Hochachtung zu gewinnen, und alle, die ihn kannten, waren ihm aufrichtig zugethan.

I n l a n d.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 25ten November.

Die Operationen in Bezug auf die Conscription für das Jahr 1813 sind in den meisten Departementen des Reichs beendigt, und der Ausmarsch der Conscriptirten geht überall nicht nur mit Eifer, sondern auch mit Enthousiasmus vor sich. 1460 Conscriptirte aus dem Departement haben sich bereits in Marsch gesetzt. Die aus dem Stura-Departement erregten durch ihre Fröhlichkeit und den Eifer, womit sie dem Rufe der Ehre folgen, Bewunderung. Langgediente Soldaten könnten nicht pünktlicher seyn; keiner aus jenen, die das Loos zum Austrücken traf, ermangelte, sich bey Ablegung seines Namens, einzufinden. Ein Conscriptirter, der die Erlaubniß erhielt, in seines Vaters Hause, (welches 20 Meilen entfernt war) rückzuführen, um da seine Equipage zu ergänzen und die eines seiner Kameraden mitzubringen, mit der Bedingung, daß er des andern Morgens 10 Uhr wieder eintreffen sollte, kam um 8 Uhr, eben, als der Appel geendigt war, an: er wurde sogleich, und noch vor dem Abmarsche, zum Korporal gemacht. Die genaue Untersuchung, die, bey ihren geringsten Gegen-Vorstellungen, gemacht werden, und die Sanftheit, mit der man sie behandelt, tragen sehr viel bey, den Conscriptirten diesen ihren äußernden Eifer einzulösen.

Zwey Dritttheile von denjenigen, die das Contingent des Indre- und Loire-Departement ausmachen, sind aus Tours abgegangen, um zu den Korps, für welche sie bestimmt

sind, zu stoßen. Der Überschuss des Contingents wird, noch vor dem von Sr. Maj. festgesetzten Termin in Bewegung gesetzt. Von 353, welche vom Departement der Apenninen gestellt werden müssen, sind schon 335 aus Chiavari ausgebrochen; die übrigen werden bald nachfolgen. In dem Gard-Departement ist die Anzahl der sich freiwillig Angeworbenen sehr beträchtlich; man bemerkt sogar einige, die gemäß der Vorschrift zum letzten Depot gehören, und doch die Eyre haben wollen, mit den ihnen Vorbergehenden auszumarschieren. Eben so eifrig und begeistert sind die von Cantal und Sarthe. Unter den Ausrufungen: Es lebe der Kaiser! gehen alle Abmärsche vor sich; man konnte dieselben für eben so viele Triumphmärsche halten.

Illyrische Provinzen.

Arrete für die Ausländer, die sich in Syrien niederlassen wollen.

N a p o l e o n, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rhein-Bundes, 20. 20. 20.

Wir General-Gouverneur der illyrischen Provinzen,

Auf dem Antrag des Herrn Intendanten, haben demnach beschlossen, und verordnen hiemit, wie folgt:

Erster Artikel.

Alle Individuen, die sich seit dem 1. Jänner 1809 in Illyrien niederließen, sie mögen sich ansäßig gemacht haben, oder in der Miete wohnen, sollen gehalten seyn, noch vor dem 1. des kommenden Jäners, vor dem Orts-Polizey-Kommissär zu erscheinen, um demselben ihren Vor- und Zunamen, ihren Stand und Wohnort, dann auch ihren vorigen Aufenthalt anzugeben, und sich zugleich durch Reisepässe, Erlaubnißkarten oder Marschrouten, vermöge welchen sie sich in diese Provinzen begeben haben, auszuweisen.

Art. 2.

In Ermangelung eines Polizey-Kommissärs, haben sie sich vor dem nächststationirten Offizier der Gendarmerie einzufinden, um da die nämlichen Erklärungen abzugeben. Die Polizey-Kommissäre, so wie die erwähnten Offiziere, haben sodann einen Auszug hievon an die Chefs der Gendarmerie der Provinz einzusenden.

Art. 3.

Noch vor dem 16. Jänner werden die Chefs der Gendarmerie den Auszug dieser Erklärungen an die Intendanten der verschiedenen Provinzen, so wie an den General-Sekretär übergeben.

Art. 4.

Von obigen Verfügungen sind jedoch alle jene, die bey den verschiedenen Consulaten angestellt sind, ausgenommen.

Art. 5.

Eine Ausnahme hievon machen auch die, bey den verschiedenen Administrationen, sowohl im Civil- und Militär, als auch Cameral-Zache, Angestellte; dagegen haben die Chefs dieser Administrationen, in der nämlichen Zeitfrist, ein Verzeichniß, das den Vor- und Zunamen, das Alter, den Geburtsort der besagten Bediensteten, nebst der Bemerkung, enthält, ob sie der Conscription Genüge geleistet haben, an den Polizey-Kommissär oder an den Commandanten der Gendarmerie, abzugeben.

Art. 6.

In Zukunft soll sich in diesen Provinzen niemand wohnhaft

niederlassen können, ohne hiezu von Uns abgegebener Vollmacht, die nur auf den, durch den General-Intendant erstatteten Rapport verabsfolgt werden wird.

Art. 7.

Zu diesem Ende müssen sich alle diejenigen, die ihren Aufenthalt in Ägypten bezwecken wollen, bey dem Intendanten der Provinz erscheinen, um demselben die durch den Art. 1. abgeforderten Erklärungen zu machen, so wie sie durch ihre Reisepässe, Marschrouten, Erlaubnißscheine oder sonstige Belege, sich ausweisen müssen, daß sie den allgemeinen Gesetzen der Polizei, oder jenen der Conscription Genüge gethan haben.

Art. 8.

Die Intendanten werden die, mit ihren Bemerkungen versehenen Fragepunkte, nebst der Auskunft, die sie durch die einberufene Individuen erhalten konnten, an den General-Intendanten übergeben, der Uns hierüber seinen Rapport, in der Art, wie es die Verfügungen des Arrêts, dd. 30. August 1811., festsetzen, machen wird.

Art. 9.

Da in den Bestimmungen des besagten Arrêts, in Betreff der Individuen, sowohl Inn- als Ausländer, die mit der Vorschrift gemäßen Pässen, reisen, keine Mauerung statt findet, so wird der Vollzug der besagten Bestimmungen seine Fortdauer haben.

Geschehen im Gouvernement's Pallaste zu Laybach, den 6. Dezember 1812.

(Untersz.) Bertrand.

Durch Se. Ez. den General-Gouverneur,

Der Auditor im Staatsrathe, General-Sekretär des Gouvernements,

(Untersz.) A. Heim.

Für gleichlautende Abschrift,

(Untersz.) A. Heim.

General-Intendant.

Circulars für die Notars Certifikateurs.

Laybach, den 30. Nov. 1812.

Mein Herr! Bis nun waren die Maires beauftragt, die zur Zahlung der Pensionen nothwendigen Lebens-Certifikate zu verschaffen.

Da aber vom ersten halben Jahre 1813 angefangen, diese Pensionen nur in Folge eines Certifikates, welches die Vormerkung des Pensionisten in dem Hauptbuche der Staatsschuld bestätigt, zahlbar, und überdies die Maires für die Identität der Personen nicht verantwortlich sind, so hat es Sr. Ez. dem General-Gouverneur zuträglich geschienen, ihnen dieses Geschäft zu entziehen, und solches, so wie in Frankreich, ausschließlich einer gewissen Anzahl Notaires zu übertragen.

In Folge dessen haben S. E. auf meinen Vorschlag einen Beschluß herausgegeben, durch welchen Notars-Certifikateurs ernannt werden, an die sich in Zukunft die Pensionisten wenden verwenden müssen, um ein Zeugniß über ihr Daseyn, und die Richtigkeit ihrer Person zu erhalten.

Dieser Beschluß, in dem Sie auch enthalten sind, wird Ihnen von dem Herrn Intendanten Ihrer Provinz mitgetheilt werden, der Ihnen zugleich gegenwärtige Instruktion eingehändigen wird. Ich habe es mir angelegen seyn lassen, die Verordnungen der verschiedenen Dekrete anzuführen, die Ihnen bey der Ausübung Ihrer neuen Verrichtungen zur Regel dienen werden. Ich ersuche Sie, solche mit Aufmerksamkeit durchzustudieren und sich darnach genau in Allem zu verhalten,

was auf die Ausfertigung der Lebenscertifikate Bezug hat.

Sie werden bemerken, daß mehrere Artikel der unten angeführten Gesetze sich zugleich auf die Zahlung der Staats-Schulds-Interessen (Renten, *rentes*) und auf die Pensionen beziehen; da aber die Domestikal-Schuld Ägyptens nach dem kais. Dekrete vom 5ten Jänner 1812 mittelst Übertragung (*transfert*) der Domonial-Renten und Güter liquidirt wurde, so werden sie blos den konstituirten Pensionisten, auf Vorzeigung der Vormerkungs-Zeugnisse, die Lebenscertifikate auszufertigen haben,

Dekret vom 21. August 1806.

„In jedem Unterpräfekturs-Bezirk werden ein oder mehrere von Uns ernannte Notars-Certifikateurs bestehen, an welche sich die in diesem Bezirk wohnhaften Pensionisten, und jene, die Staats-Renten genießen, wenden verwenden müssen.“

Die Notars-Certifikateurs werden ein Protokoll über die Personen dieser beyden Klassen führen, denen sie Lebens-Certifikate werden auszufertigen haben. Dieses Protokoll muß nebst den Namen, Vornahmen und dem Geburts-Datum derselben auch den Betrag der Rente oder Pension und den Wohnort anführen.

Die Notars-Certifikateurs, sowohl von Paris als aus den Departementen, haben dem Finanz-Minister jeden Todesfall eines Pensionisten oder eines, der vom Staate Renten bezieht, die in ihrem Protokolle eingeschrieben sind, anzugeben.

Sie müssen überdies dem nämlichen Minister am 1. März jeden Jahres das Verzeichniß sämtlicher Rentierer und Pensionisten, die im Laufe des vorhergegangenen Jahres kein Lebens-Certifikat verlangt hätten, überschießen.“

Die in beyden vorhergehenden Artikeln erforderlichen Stücke müssen an die General-Intendanten eingesendet werden, von wo sie sodann gerade an den Schatz-Minister übersandt werden. Bey Verfassung dieser Ausweise müssen die Notars die gewissenhafteste Genauigkeit in der Anführung der Namen, Vornahmen und der Geburts-Daten beobachten.

Dekret vom 21. August 1806.

Die Notars Certifikateurs sind dem kaiserlichen Schatz für die Wahrheit der von ihnen auszufertigten Lebens-Certifikate verantwortlich, und dafür Gewährleistung schuldig, wenn sie nun schon zu deren Verfassung von den Partheien die Bestätigung der Zeugen erfordert hätten oder nicht; jedoch bleibt ihnen hierbey ihr Rekurs, an wessen Rechts, unbegrenzt.

Die denen Pensionisten Ägyptens auszufertigten Lebens-Certifikate müssen nach dem von dem General-Intendanten bestätigten Formulare verfaßt seyn; sie sind der Einregistrierung nicht unterworfen, und werden mit dem 25 Centimens Stempel versehen seyn, ohne hiebey auf die Größe des Papiers Rücksicht zu nehmen.

Diese Formulare werden den Notars von dem Bezirks-Zahlmeister übergeben werden.

Das Formular No. 5. muß in dem Falle angewendet werden, wenn sich die Pensionisten selbst in Person vor dem Notaire einfinden.

Das Formular No. 7. wird dann gebraucht, wenn der Pensionist wegen Krankheit oder sonstigem wichtigen Verbindungsfall (*force majeure*) sich nicht persönlich wird einfinden können. In diesem Falle muß der Pensionist vom Notair ein von seinem Maire verfaßtes Zeugniß vorbringen, worin die Beweggründe besätigt werden, die ihn verhindert haben, sich selbst einzufinden. Das Certifikat des Notairs muß obiges Zeugniß ausführlich anführen, welches in seinen Händen deposited bleibt, ohne zu einem andern Semester dienen zu können.

Die Zeugnisse des Maires sind keiner Einregistrierung unterworfen; sie müssen auf 25 Centimen Stempel-Papier ausgefertigt werden, und werden von dem Friedensrichter oder dem Subdelegue vidirt.

Die von den Notaires verfaßten Certifikate müssen von dem Intendanten oder Subdelegue vidirt und überdies noch mit deren Sigill versehen werden.

In Folge der Resolution Sr. Erz. des Ministers des kaiserlichen Schatzes vom 25. Februar letztthin, wurden die Lebens-Certifikate in den beiden Sprachen, der deutschen und italienischen, nebst der französischen Übersetzung verfaßt, um nach der Beschaffenheit des Landes und der Lokalität vertheilt zu werden. Der teutsche oder italienische Text bloß braucht von dem Notair ausgefüllt zu werden, jedoch muß er den französischen auch unterzeichnen und ausfüllen, wenn er von der Sprache hinreichende Kenntniß haben wird.

Im Falle einem Notair die französische Sprache gänzlich unbekannt wäre, so hat der Zahlmeister selbst die Übersetzung des deutschen oder italienischen Textes zu machen.

Der 10te Artikel des kais. Dekretes vom 21. August 1806 hat den Betrag der von dem Notair über den Werth des gestempelten Papiers abzunehmenden Gebühr auf folgende Art festgesetzt:

50 Centimen für die Interessen (*rentes*) und Pensionen bis 100 Franks inclusive;

75 Centimen für die von 101 bis 300 Fr.

1 Frank für die von 301 bis 600 Fr.

2 Frank für die von einem höhern Betrage.

Diese Gebühren (*honoraires*) dürfen nicht nach dem jährlichen Betrage der Interessen oder der Pension, sondern nach dem Betrage der von dem Schatz zu zahlenden halbjährigen Rata berechnet werden.

So zum Beispiele darf der Notair als Gebühr eines für eine jährliche Pension von 380 Fr. ausgefertigten Lebens-Certifikates nur 75 Centimen begehren; und die Gebühr eines für eine Pension von 1200 Fr. ausgefertigten Lebens-Certifikates darf nur 1 Frank betragen u. s. f.

Im Auslande müssen die Lebens-Certifikate von den Vorgesetzten, Gesandten, Konsuln oder sonstigen Bevollmächtigten Sr. Maj. ausgefertigt werden.

Wenn ein im Auslande sich aufhaltender Pensionist oder Staatsschulds-Interessen (*rentes*) beziehendes Individuum von dem Wohnsitze des französischen Gesandten oder Konsuls über 6 Meilen weit entfernt ist, so können die Lebens-Certifikate von dem Orts-Magistrat verfaßt werden; aber sie dürfen dem kais. Schatz nicht zugesandt werden, wenn sie nicht mit der Beglaubigungs-Unterschrift besagter Gesandten oder Konsuls versehen sind; darin muß auch die Entfernung des Wohnortes des Pensionisten von dem Sitze des französischen Bevollmächtigten, Konsuls etc. angezeigt werden, überdies müssen alle von ihnen ausgefertigten Certifikate bestätigen, daß ihnen die Geburts-Urkunde vorgezeigt worden ist.

Dekret vom 30. September 1807.

Dem Zahlmeister ist es erlaubt, alle Certifikate als gültig anzunehmen, in welchen das Wort *Get aufst* anstatt dem Worte *Gebühren* angeführt wird; aber alsdann muß dieses Certifikat auch bekräftigen, daß in dem Taufscheine das Geburts-Datum nicht vorkomme, und es ist überdies an noch erforderlich, daß dieses in dem Lebens-Certifikate einzig vorkommende Tauf-Datum mit dem in dem Vormerkungs-Zeugnisse angeführten Geburts-Datum übereinstimme.

Auszug aus den Circularen Sr. Erz. des Finanz-Ministers und des General-Zahlmeisters der Staatschuld.

Wenn ein Individuum, das vom Staate Renten bezieht, (*rentier*) oder ein Pensionist dem Notair erklärt, daß er seinen Geburts-Schein nicht vorweisen könne, so muß er an dessen

Statt eine Beglaubigungs-Urkunde vorbringen (Formular No. 1.) worin kein Name, Vornahme, Geburts-Datum und Gewerbe ausgewiesen, und die Ursache angeführt wird, aus welcher er den Geburtschein nicht vorbringen und in dem Lebens-Certifikate anführen könne.

Die Lebens-Certifikate müssen den jährlichen Betrag jeder Rente oder Pension anzeigen.

Das Geburts-Datum kann in dem Lebens-Certifikate mit Ziffern geschrieben werden.

Es ist nicht nöthig, die angestrichenen Worte in den Lebens-Certifikaten zu bestätigen, wenn diese Werke gedruckt sind.

Jene, die lebenslängliche Renten besitzen, und die Pensionisten können sich zur Erlangung ihres Lebens-Certifikates an die ihnen zunächst gelegenen Notars verwenden, wenn sie auch nicht in dem Bezirk ihrer Kantons wohnhaft wären, wenn sie aber einmahl einen Notair gewählt haben, so müssen sie bey ihm verbleiben. Wofern sie sich in einem andern Bezirke niederlassen wollen, so müssen sie sich mit einem Atteste ihres Notars versehen, in welchem bezeugt wird, daß sie ihm erklärt haben, sie wollten sich in Zukunft ihre Lebens-Certifikate in einem andern Canton ausfertigen lassen. (Siehe Formular No. 2.)

Erklärungen des Pensionisten.

Die Erklärung des Pensionisten muß folgendermaßen verfaßt seyn:

„Welche (r) mir erklärt hat, daß er (sie) seit Erlangung der obbesagten Pension weder irgend einer andern Pension, noch eines Wirklichkeits-Gehaltes genossen habe.“

Genießt der Pensionist einer andern Pension, so muß man hinzusetzen:

„ausgenommen einer Pension von Franks in seiner (ihrer) Eigenschaft als ...“

Genießt man eines Gehaltes, so muß hinzugesetzt werden;

„ausgenommen eines Gehaltes von Franks in der Eigenschaft als“

Die Erben verstorbener Pensionisten können die oben angeführte Erklärung entweder vor dem Maire ihres Bezirkes oder von dem Verstorbenen gewählten Notair-Certifikateur ablegen.

Gesetz vom 14. und 24. Messidor Jahr 3.

Ein Pensionist kann nur dann mehrerer Pensionen oder seiner Pension nebst noch einem Gehalte genießen, wenn der gesammte Betrag davon drey Tausend Franks nicht übersteigt. Ist dieser Betrag aber stärker, so kann diese Gehalts- und Pensions-Anhäufung nur in Folge eines kaiserlichen Dekretes statt finden. Der Betrag einer Pension, die nur für das Dritttheil der in dem Pensions-Dekrete angesetzten Summen zahlbar ist, wird nur nach diesem Dritttheile berechnet, und also nur nach diesem Fuße bey Anhäufung mehrerer Pensionen oder eines Gehaltes in Anschlag gebracht.

Jedoch ist diese Verfügung auf die Pension *Allyriens* nicht anwendbar; sie bezieht sich nur auf die Renten und Pensionen des alten Frankreichs, die durch ein Dekret vom 9. Vendemiaire Jahr 6. auf das Dritttheil hervorgehoben worden sind.

Jeder Pensionist, der eine Besoldung angiebt, muß auch den Betrag davon angeben, damit man vernehmen könne, ob diese Besoldung (Gehalt) mit der Pension zusammen genommen, die Summe von 3000 Franks übersteigt.

Jedoch sind nicht gehalten, den Betrag ihrer Gehalte anzugeben:

1. die Erzbischöfe, Bischöfe und Pfarrer; denn ihre Pension wird von ihrem Gehalte, von dem sie einen Theil ansmachet, abgezogen. Den Pfarrern, die über 70 Jahr alt sind, erlaubt das Gesetz, ihre ganze Besoldung und ihre vollständige Pension zu beziehen;

2. Die Professoren der kais. Universität von Frankreich;
3. Die Mitglieder des kais. Instituts von Frankreich;
4. Die Mitglieder des gesetzgebenden Korps;
5. Die Offiziers, Freiwilligen und Invaliden, die zur Verteidigung der Gränzen gebraucht werden.

Ministerielle Entscheidung vom 11. Nov. 1806.

6. Die Pensionisten, die einen Gehalt beziehen, der nicht aus einem von dem kaiserlichen Schatz unmittelbar besoldeten Dienste herkömmt; so wie z. B. einen Gehalt aus dem Kronen-Schatz, aus der Kasse eines französischen Prinzen, oder aus einem Municipal-Oktroi, oder endlich aus was immer für einer Quelle, die nicht zu den Attributionen eines der General-Zahlmeister des kaiserlichen Schatzes gehört;

7. Die Pensionisten, denen ein besonderes Dekret Sr. Maj. gestattet, ihre Pension in Vereinigung mit was immer für einem sonstigen Gehalte, zu genießen. In diesem Falle wird in dem Rückstands-Ausweise und in dem Vormerkungs-Certifikate von dieser besondern Begünstigung Erwägung gemacht.

Alle Pensionisten, die sich in einer der oben benannten Klassen befinden, brauchen nur anzuzeigen, in welcher Eigenschaft sie unter einer der angemerkten Ausnahmen gehören.

Gesetz vom 22. August 1810.

Wenn es aus einem im Auslande ausgefertigten Lebens-Certifikate erhellt, daß ein Pensionist eine ihm von einer fremden Regierung bewilligte Pension bezieht, so hat er kein Recht mehr auf die Pension, die ihm von dem französischen Schatz ausgezahlt worden, es sey denn, daß eine eigene Bewilligung Seiner Majestät vorhanden wäre.

Dieses, mein Herr, sind die durch die Reichsgesetze vorgeschriebene und zur Zahlung der Staatsschuld erforderlichen Formalitäten. Sie werden einsehen, daß alle von der größten Wichtigkeit sind, weil sie sämtlich dazu dienen, die Identität des Pensionisten zu bekräftigen, eine vollkommene Richtigkeit in den Zahlungen einzuführen, und allfälligen Unordnungen bey Sterbefällen oder Personen-Verwechselungen vorzubeugen.

Ich verhehle es mir nicht, daß die verschiedenen in Asyrien üblichen Sprachen, wenigstens im Anfange, einige Schwierigkeiten veranlassen können; hauptsächlich in Anbetracht der Verschiedenheit, die man im Schreiben der Namen und Vornahmen, in der Aussage des Geburts-Datums beobachtet; aber ich kann Ihnen hierin nur die gewissenhafteste Genauigkeit anempfehlen und muß Ihnen anbey berichten, daß jedesmahl, wenn das Lebens-Certifikat nicht genau dieselben Anzeigen enthalten wird, wie sie in dem Vormerkungs-Certifikate angeführt sind, der Zahlmeister beauftragt ist, die Zahlung zu verweigern.

Wenn Ihnen übrigens in der Ausübung dieser neuen Ihnen anvertrauten Funktionen einige Schwierigkeiten vorkommen sollten, so haben Sie sich an den Zahlmeister Ihres Bezirks zu verwenden, der sich bestreben wird, Ihnen mit allen Aufklärungen, deren Sie bedürfen sollten, an die Hand zu gehen.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner ausgezeichneten Achtung.

Der Reichsgraf, Referent im Staatsrathe,
General-Intendant,

C h a b r o l.

Formular Nro. 1.

Beglaubigungs-Urkunde.

Heute sind erschienen vor dem Unterfertigten dem Herrn

und seinen Kollegen, kaiserlichen Notairs in
Hr. (Name, Vornahme und Gewerbe)

wohaft zu Gasse Nro.
und Hr. (Name ic. wie vorher)

Welche als Wahrheit und Kundbarkeit gegen männiglich ausgesagt haben, daß sie den Hrn. (Name, Vornahme, Gewerbe und Wohnort) geböhren den zu vollkommen kennen, und daß der Kriegszustand Frankreichs mit ic. ihn in Unmöglichkeit verseze, sich seinen Geburtschein zu verschaffen. Gesehen und beschloffen ic.

Formular Nro. 2.

Certifikat über die Wohnsitz-Veränderung.

Ich unterfertiger Notair-Certifikateur zu
Departement von bezeuge, daß Herr
den wohhaft zu geböhren
den der einer lebenslänglichen Rente
aus dem Staatsfonde von Franks Nro.
Band (volume) (oder einer Pension aus dem Staatsfonde
von Franks Nro. Band) genießt, mir erklärt
habe, seine Absicht wäre es, künftighin sein Daseyn von dem
Notair Certifikateur der Gemeinde, wohin
er seinen Wohnsitz verlegen wird, bestätigen zu lassen.
Zu den

Gerichtlicher Verkauf.

Den 14ten Dezember dieses Jahrs, früh um 9 Uhr, werden zu Krainburg, auf dem gewöhnlichen Marktplatz, lizitando an den Meist- und Letzt-Bietenden hindangegeben werden, als: 9 Kühe und 5 Schweine, worunter 3 Mast-Schweine sind. Alles muß sogleich baar bezahlt werden.

Konrad, Audienz-Schiffier.

Ankündigung.

Die H. H. Subskribenten, deren Abonnement mit dem 31. Dezember zu Ende gehet, werden höflichst ersucht, selbes für den ersten Semester von 1813 bey der Direktion des Telegraphen, oder in der Kanzley der Post-Behörden ihrer Bezirke, zu erneuern, und das, etwa für das Jahr 1812 noch rückständige mitzuvorgüten, da die Direktion alle diejenigen, denen sie Journale zusandte, so lange für Abonnirte hält, bis dieselben ein Absage-Schreiben hieher einsenden.

Wegen dem zu erneuernden Drucke der Adressen, und der mit Anfange des künftigen Jahres ununterbrochen fortzusetzen Expedition der Journale ist es nöthig, daß die Direktion von den Absichten der H. H. Abonnenten sogleich in Kenntniß gesetzt werde.

Die H. H. Maires, denen der Preis des Abonnements im Budget ihrer Gemeinde bestimmt ist, werden gleichfalls dringendst ersucht, zum Vortheil des Direktors Mandate, für die darin an die Municipal-Receveurs angewiesene Summen, abzugeben, da der Eingang dieser Beträge zur Deckung der seit 1stem Jänner 1812 für diesen Gegenstand gemachten Vor-schüsse, nothwendig ist.

Der Telegraph wird jede Woche pünktlich am Sonn- und Donnerstag in französischer und deutscher Sprache erscheinen.